



1) Grundsätzlich in Textform (Art. 16 Abs. 1 DSV).

4) Art. 16 Abs. 5 DSV.

6) Art. 17 Abs. 1 DSV.

7) Art. 26 Abs. 1 lit. c DSG). Im Zweifel kann vom Betroffenen eine Begründung des Begehrens verlangt werden.

8) Der Verantwortliche kann die Antwortfrist verlängern, wenn es erforderlich ist (Art. 18 Abs. 2 DSV).

10) Art. 26 f. DSG.

12) Eine Kostenbeteiligung bis CHF 300 kann bei unverhältnismässigem Aufwand verlangt werden (Art. 19 Abs. 1 f. DSV).

13) Ohne Bestätigung innerhalb von 10 Tagen gilt das Gesuch als zurückgezogen (Art. 19 Abs. 3 DSV).
14) Bei Bestätigung beginnt die Frist erst jetzt (Art. 19 Abs. 3 DSV).

15) Der Verantwortliche darf die Auskunft vorerst auf bestimmte Datenkategorien beschränken, wenn anzunehmen ist, dass sich das Interesse darauf beschränkt.

16) Art. 25 Abs. 2 DSG.

18) Bei einer vorerst beschränkten Auskunft kann der Betroffene Auskunft zu den weiteren Daten verlangen.

2) Freiwillig.

5) War die Identität unklar, beginnt die Frist mit Feststellung der Identität.

3) Ist die Identität klar, beginnt die Antwortfrist mit Eingang.

Frist: 30 Tage

ggf. verlängerte Frist

17) Art. 17 Abs. 2 DSV.

19) Der Betroffene kann aufgefordert werden, seine besonderen Auskunftsinteressen zu benennen. Diese sind in die Abwägung einzubeziehen.